

Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Buochs (Siedlungsentwässerungs-Reglement - SER)

vom 28. November 2017

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden und in Ausführung von Art. 15 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGSchG)

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das SER findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

² Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement eine Vollzugsverordnung in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

1. der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
2. die Gebührentarife;
3. die Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung;
4. die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21.

II. ART UND EINLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

1. Verschmutztem Abwasser
Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das gemäss eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (GSchG) wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann.
2. Nicht verschmutztem Abwasser
Nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das
 - a) bei der Versickerung im Boden oder ungesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird, sodass die Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) eingehalten sind;
 - b) ein oberirdisches Gewässer unterhalb der Einleitung nicht verunreinigt, sodass die Anforderungen an die Wasserqualität oberirdischer Gewässer gemäss Anhang 2 Ziff. 1 GSchV eingehalten werden.
3. Reinabwasser/Fremdwasser
Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5 Einleitung von Abwasser

¹ Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der kantonalen Bewilligung.

² Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der kantonalen Bewilligung.

Art. 6 Versickerung von Abwasser

¹ Für die Erteilung der Bewilligung für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

1. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat;
2. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die kantonale Instanz;
3. bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die kantonale Instanz;
4. bei Versickerungen in Grundwasserschutz-zonen und -arealen: die kantonale Instanz.

² Die Versickerung von verschmutztem Abwasser bedarf der kantonalen Bewilligung.

³ Versickerungen benötigen in der Regel eine hydrogeologische Abklärung. Die Versickerungskarte aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP Buochs) und der dazugehörige technische Bericht dienen zur Vorabklärung. Bei Bedarf kann ein Fachbericht eines Hydrogeologen verlangt werden.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.

² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der kantonalen Instanz und berücksichtigt die lokalen Grundwasserverhältnisse.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

² Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der gewässerschutzrechtlichen Betriebs- und Einleitbewilligung der kantonalen Instanz.

Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern

¹ Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibetecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

² Im Übrigen ist das jeweils aktuelle Merkblatt der kantonalen Instanz für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischeiche

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der GSchV versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der GSchV dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

³ Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen usw. gelangt die Schweizer Norm SN 592000 zur Anwendung.

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der GSchV zu entsprechen.

² Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

1. Gase und Dämpfe;
2. giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
4. Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Abfälle von Küchenabfallzerkleinerern, Kadaver, Papierwindeln, Hygiene Artikel, Kondome, Textilien, Lumpen, Katzenstreu, usw.;
5. Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
6. dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
7. Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Schwermetalle und andere schwer abbaubare Stoffe;
8. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C;
9. saure, basische, salzhaltige und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen sowie Abwasser aus Schwimmbädern oder Heizkesselreinigungen;
10. Fischerei-, Metzgerei-, Sennerei- und Käsereiabfälle;
11. Zementwasser und Schlamm aus Bohrungen von Baustellen und Gewerbebetrieben;
12. Mosterei- und Brennereiabfälle;
13. Medikamente.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Neben den anerkannten Regeln der Technik gelten für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. die Bestimmungen:

1. der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11);
2. der Art. 22ff. GSchG.

Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLUNG ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS LIEGENSCHAFTEN**Art. 15 Grundlage**

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

¹Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem. Die Entwässerungssysteme sind im generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt.

²Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

³Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

⁴Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

⁵Die Einleitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten

Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

1. das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - a) beim Trennsystem:
 - aa) Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - ab) Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur, soweit notwendigen, Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Einleitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
 - b) beim Mischsystem:
 - ba) Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
 - bb) Reinabwasserleitungen;
 - c) bei beiden Systemen:
 - ca) Sickerleitungen zur Sammlung und Einleitung des Sickerwassers;
 - cb) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - cc) Abwasservorbehandlungsanlagen.
2. die Abwasserreinigungsanlagen des Abwasserverbandes Aumühle.
3. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen und Messstationen.

Art. 18 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Der Gemeinderat legt in einem Plan die öffentlichen Abwasseranlagen fest. Diese umfassen:

1. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen;

2. Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden;
3. öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z.B. durch Abwassereinleitung).

²Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 19 Plan der Abwasseranlagen

¹Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des generellen Entwässerungsplanes (GEP) einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über Zustand und Dringlichkeit von Bau und Sanierung, welcher periodisch nachzuführen ist.

²Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeitragsleistungen der interessierten Grundstücke fest.

Art. 20 Private Erschliessung

Private können nach den Vorschriften der Baugesetzgebung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme Unterhalt von privaten Abwasseranlagen

¹Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen, welche innerhalb dieses Grundstücks liegen (Gebäude usw. bis zu Grundstücksgrenze).

²Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

³In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

⁴ Notwendige Anpassungen gemäss Art. 38 Abs. 2 bleibt Sache der Eigentümerschaft.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

¹ Der Gemeinderat kann die Benutzerinnen und Benutzer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

² Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

Art. 23 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Instanz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der kantonalen Instanz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 25 Abnahmepflicht

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen gegen ein Entgelt Abwasser Dritter aufzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Enteignung (NG 266.1) festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Leistungsbaurechte, Erstellung, Unterhalt

usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) einzuleiten.

³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrassen, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der kantonalen Instanzen einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfänger.

Art. 27 Kataster

¹ Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen einen Kataster gemäss den Vorgaben des Kantons ausarbeiten. Dieser ist laufend nachzuführen.

² Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt gelangt die Schweizer Norm SN 592'000 zur Anwendung. Der Gemeinderat kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

² Die kantonale Instanz prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 29 Bewilligungspflicht

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

² Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) sind bewilligungspflichtig.

³ Das Einleiten von Grund-, See- und Quellwasser ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat erteilt eine entsprechende Bewilligung nur in Ausnahmefällen. Für bereits bewilligte, bestehende Einleitungen ist keine erneute Bewilligung erforderlich.

Art. 30 Gesuch um Anschlussbewilligung

¹ Es sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern sowie von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung, zusammen mit dem Baugesuch, einzureichen:

1. Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500 oder 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.
2. Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - a) alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Vorplatz versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - b) alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten.
3. Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Versickerungsanlagen usw.).

² Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung des Reglements erforderlich ist.

Art. 31 Anschlussbewilligung

¹ Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Abwasserverband Aumühle, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

² Bei wesentlichen Nutzungsänderungen im Betrieb sowie bei Änderungen der Art und Menge des abzuleitenden Abwassers, ist um eine neue Anschlussbewilligung nachzusuchen.

³ Mit den Bauarbeiten darf erst nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung begonnen werden.

Art. 32 Planänderungen

¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 33 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz (Verwaltungsintern oder extern).

Art. 34 Baukontrolle und Abnahme

¹ Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

² Vor der Schlussabnahme sind die privaten und die öffentlichen Entwässerungsanlagen durch eine Kanalreinigungsfirma auf Kosten der Bauherrschaft abzusaugen und zu spülen. Das Protokoll dieser Kanalreinigung ist der Gemeinde zu Händen der Bauakten einzureichen. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

³ Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen sowie auf Dichtigkeit. Wird der Aufforderung der Kontrollinstanz nicht Folge geleistet, ordnet die Gemeinde die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen an.

⁴Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

⁵Vor der Schlussabnahme haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).

⁶Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann er mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁷Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerschaft, die Bauleitung noch die Unternehmerin bzw. den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 35 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 36 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

¹Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz.

²Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr übernommenen privaten Abwasseranlagen.

³ Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.

⁴ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer haben den Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt zu den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen zu gewähren. Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern.

Art. 37 Betriebskontrolle

¹ Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer oder Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer von Entwässerungsanlagen sind verpflichtet, der Gemeinde kostenlos Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen vorhandenen Unterlagen unentgeltlich abzugeben. Ebenso haben sie Erhebungen zu dulden.

³ Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

⁴ Die Kontrollinstanz kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis (z.B. Kanalfernsehaufnahmen) verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

⁵ Betriebe, die über Abwasservorbehandlungsanlagen, namentlich Spalt-, Mineralöl-, Fettabscheideranlagen oder dgl. verfügen, müssen mit einer geeigneten Entsorgungsfirma einen Wartungsvertrag abschliessen. Dieser ist auf Verlangen der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle vorzuweisen.

Art. 38 Sanierung

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben, unter Vorbehalt von Art. 21, festgestellte Mängel auf ihre Kosten zu beheben. Unterlassen sie dies trotz Mahnung, so hat der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:

1. erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
2. wesentlicher Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
3. gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
4. baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
5. Systemänderungen am öffentlichen Leitungsnetz.

Art. 39 Haftung

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. FINANZIERUNG

Art. 40 Mittelbeschaffung

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

² Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

³ Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren. Der Gemeinderat kann jedoch mit Beiträgen den Aufbau von privaten An-

lagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

Art. 41 Grundsätze

¹Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 49 erfüllt sind, Baubeiträge.

²Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

³Gebührenanpassungen durch den Gemeinderat unterstehen dem fakultativen Referendum.

⁴Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren, über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 42 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

1. höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser, hohem Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche usw.

+ 1 bis 4 Tarifzonen

2. Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, verminderter Nutzung usw.

- 1 bis 4 Tarifzonen

⁵Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde eine Bewilligungs- und Kontrollgebühr.

⁶Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.

Art. 42 Tarifzonen

Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 41 Abs. 4 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzonen-Grund-ein-teilung	Erläuterung	Gewicht-ung
1	Sport- und Freizeittflächen, Grünzonen, Friedhofflächen etc., Schmutzwasseranfall gering.	0.7
2	Grundstücke mit Ökonomiegebäuden und Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.). Mittlerer Versiegelungsgrad 25%.	0.9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 30%.	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss. Mittlerer Versiegelungsgrad 30%.	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 35%.	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen. Mittlerer Versiegelungsgrad 35%.	
	3. Schulhäuser und Sportanlagen Mittlerer Versiegelungsgrad 35%	
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss. Mittlerer Versiegelungsgrad 40%.	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 50%.	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60%.	3.6
9	Grundstücke mit sechs- und mehrgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60%.	4.3
10	Strassen, Wege, Plätze. Versiegelungsgrad bis 100%.	5.0

Art. 43 Einteilung in die Tarifzonen

¹ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzonen-einteilung vor.

² Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird nach den Kriterien gemäss Art. 41 Abs. 4 und Art. 42 einer Tarifzone zugewiesen.

³ Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonen-zuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

⁴ In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

⁵ Gegen die Tarifzonen-einteilung kann nach der Rechnungsstellung innerhalb der Einsprachefrist Einsprache erhoben werden.

Art. 44 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 45 berechnet.

² Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden auf Grund der Kriterien gemäss Art. 41 Abs. 4 und 42 einer solchen zugeteilt.

³ Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, nun aber gemäss Art. 43 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zuge-teilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

⁴ Eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück, welche keiner Bau-bewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.) den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

⁵ Wird ein von den öffentlichen Abwasseranlagen mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 46 Abs. 5 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, wel-

che für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungssystem keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

⁶ Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 45 um 55% reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

⁷ Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem früheren Reglement entsteht.

⁸ Für die in der Periode vom 1. Oktober 2006 bis zum Inkrafttreten dieses Reglements bezahlten Anschlussgebühren regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung Übergangsbestimmungen, gemäss welcher die bereits bezahlte Nutzung mitberücksichtigt wird.

⁹ Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Grundstücksfläche wird von der Gemeinde alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 45 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF

Anschlussgebühr = GF x TGF x AK

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche
gemäss Art. 48

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter
tarifzonengewichteter Grundstücksfläche

² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

³Die Gemeinde legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 46 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

¹Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Abwasserverband Aumühle.

²Die Betriebsgebühr wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverordnung angepasst.

³Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche);
2. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und/oder Brauchwasser.

⁴Die Grundgebühren haben mittelfristig maximal 30%, die Mengengebühren minimal 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.

⁵Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Von den öffentlichen Anlagen mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

⁶Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers von den Bezügerinnen und Bezüger nachweislich nicht abgeleitet wird (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Reduktion zu gewähren.

⁷Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, wird die jährliche Betriebsgebühr aufgrund der Gebührenkalkulation der Gemeinde separat ermittelt. Der Gemeinderat kann für die Berechnung den Betriebskostenverteiler des Abwasserverbandes ARA Aumühle heranziehen.

⁸ In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser), ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

⁹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten in der Vollzugsverordnung festgelegt.

¹⁰ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb der Liegenschaft ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer.

¹¹ Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 41 vornehmen.

Art. 47 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

¹ Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Grundgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} & \text{KG} &= \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100} \end{aligned}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 48

TF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Preis pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

- W1 = Gesamte verrechnete Wassermengen
W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge
KW = Mengenpreis pro Kubikmeter Wasser.

²Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Abwasserverband Aumühle.

Art. 48 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

¹Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen, sondern auf eine fiktive Parzelle mit der Fläche vergleichbarer Objekte von mindestens 600 m² abgestellt.

²Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1 in der Landwirtschaftszone, wird die Summe der angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) durch 40% dividiert.

³Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1, welche nicht in der Landwirtschaftszone liegen, wird die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 42) dividiert.

⁴Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

⁵Bei Grundstücken, welche gemäss Art. 105 des Planungs- und Baugesetzes von einer "Nutzungsübertragung" profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche ohne "Nutzungsübertragung" für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 49 Baubeiträge

¹Werden durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen, kann der Gemeinderat zusätzlich

zur Anschlussgebühr im Sinne der kantonalen Gesetzgebung Baubeiträge erheben.

²Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren.

Art. 50 Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 51 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 52 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren besteht an den betreffenden Grundstücken gemäss Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGschG; NG 722.1) ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht und zwar für die Anschlussgebühr, die Baubeiträge und für jährlich wiederkehrende Gebühren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des GSchG je seit Fälligkeit. Die Eintragung in das Grundbuch richtet sich nach Art. 836 ZGB.

Art. 53 Fälligkeit

¹Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen entsteht die Fälligkeit zur Zahlung nach der Abnahme oder des Inkrafttretens der neuen Situation gemäss Art. 43 Abs. 3. Die Gemeinde hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

²Weigern sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³Die Fälligkeit zur Zahlung des Perimeterbeitrages entsteht, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁴Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht 30 Tage nach Rechnungsstellung.

⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁶Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

⁷Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 54 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 55 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderats ist die Einsprache beim Gemeinderat und gegen die Einspracheentscheide die Beschwerde beim Regierungsrat zulässig.

Art. 56 Strafbestimmungen

¹In Bezug auf die Strafbestimmungen wird auf Art. 31 des kGSchG verwiesen.

²Insbesondere Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 57 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Kommen die Pflichtigen den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben oder der Anschlusspflicht nicht nach und leisten sie einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme anzuordnen.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. AUSNAHMEN**Art. 58 Ausnahmen**

¹ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten, insbesondere

1. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung des SER eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde.

² Ausnahmen dürfen die öffentlichen Interessen nicht wesentlich verletzen und dem Sinn und Zweck des SER nicht zuwiderlaufen.

³ Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 59 Hängige Verfahren**

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 60 Übergangsbestimmungen

¹ Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Herbst 2017 bis Herbst 2018 wird nach dem bisherigen Reglement, für die Ableseperiode vom Herbst 2018 bis Herbst 2019 erstmals im Jahr 2019 auf Basis des vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.

² Die Anschlussgebühr wird ab der Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag des Regierungsrats-Entscheides. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 61 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Buochs vom 19. Mai 2006 unter Vorbehalt von Art. 59 und Art. 60 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Buochs, 28. November 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Helene Spiess
Gemeindepräsidentin

Werner Biner
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom: 28. November 2017

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden
am: 27. März 2018 mit RRB Nr. 202

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Aufgabe des Gemeinderates	1
II.	Art und Einleitung der Abwässer	2
Art. 4	Begriffe	2
Art. 5	Einleitung von Abwasser	3
Art. 6	Versickerung von Abwasser	3
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	3
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer	4
Art. 9	Abwasser von privaten Schwimmbädern	4
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche	4
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	4
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	5
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	6
Art. 14	Abwasser und Wasserversorgung	6
III.	Erstellung Abwasseranlagen und Anschluss Liegenschaften	6
Art. 15	Grundlage	6
Art. 16	Entwässerungssysteme	6
Art. 17	Abwasseranlagen	7
Art. 18	Öffentliche und private Abwasseranlagen	7
Art. 19	Plan der Abwasseranlagen	8
Art. 20	Private Erschliessung	8
Art. 21	Übernahme Unterhalt von privaten Abwasseranlagen	8
Art. 22	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	9
Art. 23	Anschlusspflicht	9
Art. 24	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	9
Art. 25	Abnahmepflicht	9
Art. 26	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	9
Art. 27	Kataster	10
Art. 28	Bau- und Betriebsvorschriften	10
IV.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	11
Art. 29	Bewilligungspflicht	11
Art. 30	Gesuch um Anschlussbewilligung	11
Art. 31	Anschlussbewilligung	12
Art. 32	Planänderungen	12
Art. 33	Kontrollinstanz	12
Art. 34	Baukontrolle und Abnahme	12
Art. 35	Vereinfachtes Verfahren	13

V. Betrieb und Unterhalt.....	13
Art. 36	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen 13
Art. 37	Betriebskontrolle..... 14
Art. 38	Sanierung..... 14
Art. 39	Haftung..... 15
VI. Finanzierung.....	15
Art. 40	Mittelbeschaffung 15
Art. 41	Grundsätze..... 16
Art. 42	Tarifzonen 17
Art. 43	Einteilung in die Tarifzonen 18
Art. 44	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze 18
Art. 45	Anschlussgebühr; 2. Berechnung..... 19
Art. 46	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze..... 20
Art. 47	Betriebsgebühr; 2. Berechnung..... 21
Art. 48	Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle..... 22
Art. 49	Baubeiträge 22
Art. 50	Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen 23
Art. 51	Zahlungspflicht 23
Art. 52	Gesetzliches Pfandrecht..... 23
Art. 53	Fälligkeit 23
Art. 54	Mehrwertsteuer 24
VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	24
Art. 55	Rechtsmittel..... 24
Art. 56	Strafbestimmungen 24
Art. 57	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)..... 25
VIII. Ausnahmen.....	25
Art. 58	Ausnahmen 25
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	25
Art. 59	Hängige Verfahren 25
Art. 60	Übergangsbestimmungen 26
Art. 61	Inkrafttreten 26

ANHANG I: ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.201)
kGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 1. April 2009
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

* Begriffe, die im Wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.